

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 21. März 2025	Nr. 19
------	----------------------------	--------

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“

Vom 26. Februar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

### Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Gebiet des Fischereihafens entsprechend seiner veränderten Ausrichtung im Hinblick auf die Lebensmittelwirtschaft, maritimen Technologien, Wissenschaftsinfrastruktur sowie Tourismus neben der Entwicklung und Sicherung der Hafeninfrastruktur nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften und fortzuentwickeln.“

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

### Sondervermögensausschuss

Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird durch die für Hafenan gelegenheiten zuständige Deputation übernommen. Besteht keine entsprechende Deputation, übernimmt der für Hafenan gelegenheiten zuständige Bürgerschaftsausschuss diese Aufgaben.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. Februar 2025

Der Senat